

§ 59 AbgEO Pfändungsschutz in Ausnahmefällen

AbgEO - Abgabenexekutionsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1) Die Abgabenbehörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a EO) erhöhen, wenn dies mit Rücksicht
 1. a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
 2. b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners oder
 3. c) auf eine zu erwartende Steuer Mehrbelastung aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse geboten ist.
2. (2) Die Abgabenbehörde kann den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a EO) herabsetzen, wenn der Abgabenschuldner im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290a Abs. 2 EO erfaßt werden.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at